

Bescheinigung über geleistete Arbeitsstunden

Nach § 57 Sozialgesetzbuch, 2. Buch (SGB II) haben Arbeitgeber dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Auskunft über solche Tatsachen zu geben, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erheblich sein können. Dazu kann die Benutzung eines Vordruckes verlangt werden. Die Nichterteilung der Auskunft stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 63 SGB II dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 2000,- € geahndet werden.

Name, Vorname	Geburtsdatum
Art der Tätigkeit	Ort der Tätigkeit
Beschäftigungsmonat / Jahr	

Bitte tragen Sie hier die Beschäftigungszeiten mit Datum und Uhrzeiten ein:

Datum	Arbeitsbeginn	Arbeitsende	Ort der Tätigkeit (sofern wechselnd)	Std. / Tag
Arbeitgeber (Stempel o.ä.)			Summe:	
			Sonstiges:	
Für die Richtigkeit (Unterschrift des Arbeitgebers)			Datum	